



## **Pflegefinanzierung von ambulanten Restkosten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag**

### **Allgemeines**

Mit der Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 können Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag Restkosten bei den jeweiligen Wohngemeinden geltend machen.

### **Tarife der Gemeinde Berlingen**

Die Kompetenz für die Festlegung der maximalen Beträge liegt bei der Wohngemeinde. Die Restkosten werden ausschliesslich an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berlingen ausgezahlt.

Es gelten folgende Tarife:

<b>Tarife 2025 pro Stunde</b>	<b>Tarifstufe</b>
CHF 1.55	Bedarfsabklärung / Beratung KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a
CHF 20.00	Untersuchung / Behandlung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b
CHF 30.00	Grundpflege, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c

### **Voraussetzungen**

Folgende Angaben müssen zwingend ersichtlich sein:

- Name des Leistungserbringers
- Namen, AHV-Nummer und Geburtsdatum des Leistungsbezüger
- Total Minuten Tarif a, b und c
- Gesamtkosten, Anteil Krankenkasse und Anteil Leistungsbezüger
- ZSR-Nummer
- Angaben zum Bankkonto